

Ersatzmaßnahme

- 3 Stück zu pflanzende Bäume
- Artenauswahl:
- Rotbuche
- Spitzahorn
- Bergahorn
- Hainbuche
- schwedische Mehlbeere

M 1 : 5000

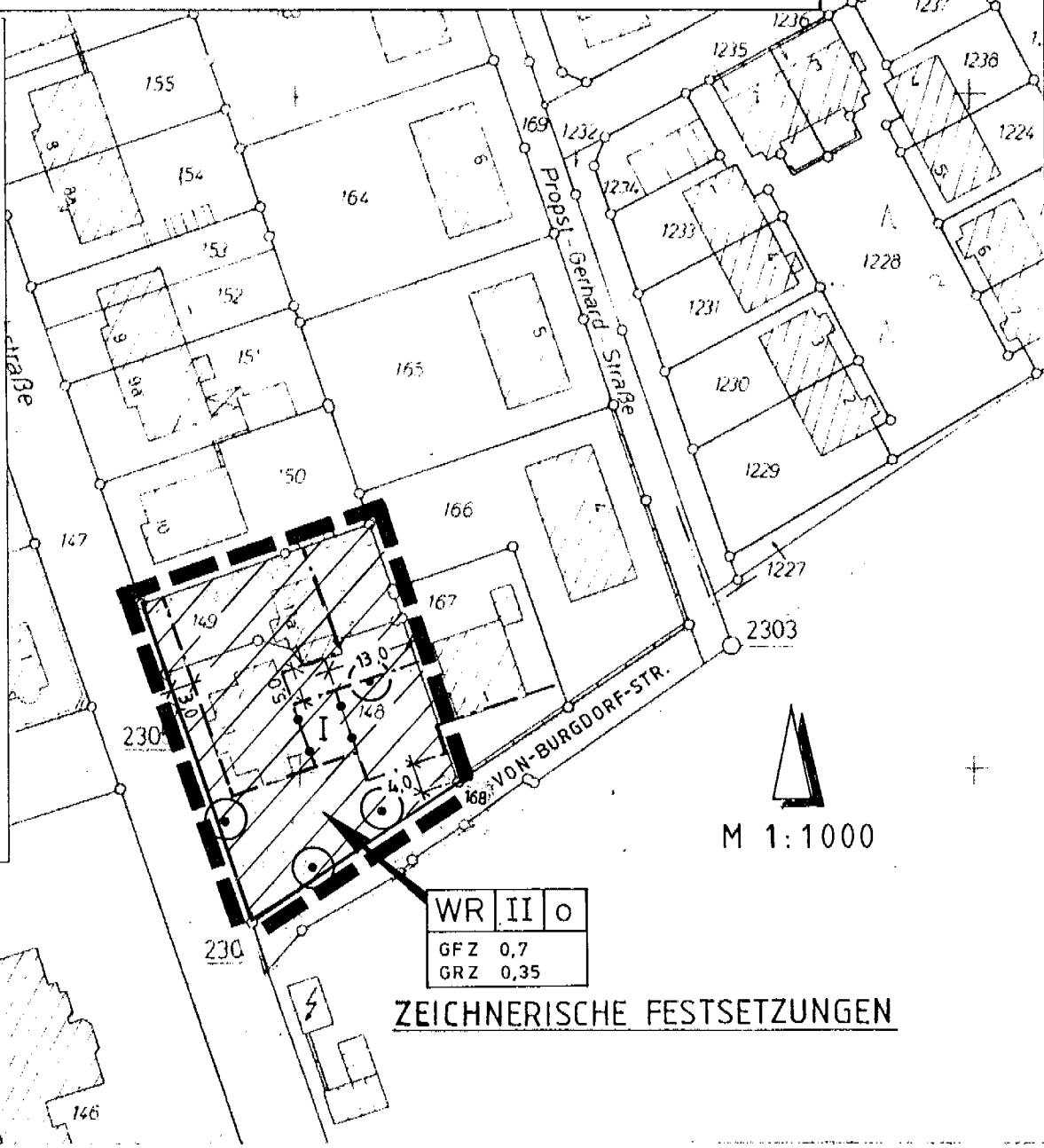
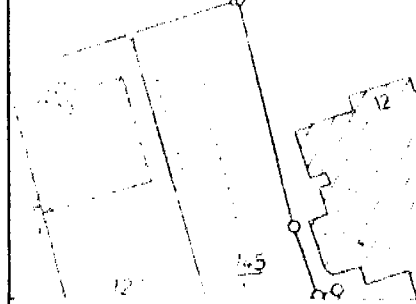
ERNEUTE BEURKUNDUNG
NACH EINARBEITUNG VON RE-DAKTIONELLEN ÄNDERUNGEN GEM. VERFÜGUNG 204.21102 - 53005.01-K8 ÄND.1 DER BEZ.-REG. BRAUNSCHWEIG VOM 27.11.1997

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i. V. m. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GOSLAR, DEN 28.03.2000

STADT GOSLAR

OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTSTADTDIREKTOR



WR II o
GFZ 0,7
GRZ 0,35

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Hinweis:

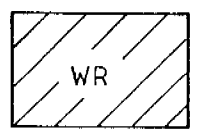
Aus entsorgungstechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, daß bei Bodenuntersuchungen auch Schwermetalle festgestellt wurden. Vor Wiedereinbau oder Entsorgung des Bodens (Bodenaushub) ist mit dem Landkreis Goslar, Planungsamt, Kontakt aufzunehmen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichen - und Baunutzungsverordnung von 1990

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 - 11 der BauNVO)



Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. GFZ 0,7 Geschosflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. GRZ 0,35 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

○ offene Bauweise

--- Baugrenze

13. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

○ zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

● abgrenzung der unterschiedlichen Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

1. DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 " KOHLENWIESE " GELTEN AUCH FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG .
2. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG .

BEBAUUNGSPLAN NR. 38.2.1

1. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38.2 " KOHLENWIESE "

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BauGB

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i. V. m. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 38.2.1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. DR. HESSE
OBERBÜRGERMEISTER

GEZ. PRIMUS
OBERSTADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE: KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 21 RAKA W 854 D
MASSTAB M 1:1000

ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 DES NIEDERS. VERMESSUNGS- U. KATASTERGES. VOM 02.07.85, Nds. GVBl. S. 187, GEA. DURCH ART. 12 DES GES. V. 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, 03.07.1997 KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. SCHNEIDER
VERMESSUNGSOBERAMTSRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSLAR, NOV. 1996

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GEZ. ELLIEHAUSEN
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 38.2.1 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 04.02.97 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

STADTBAURAT I.V. GEZ. ELLIEHAUSEN
DIPL.-ING.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 38.2.1 IST GEM. § 12 BauGB AM 05.02.98 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 05.02.98 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG AM 12.04.2000

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

GEZ. KOHL
STADTBAURAT a.D.
FACHBEREICHSLEITER 5

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1 UND 2 BauGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DER B-PLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN
GOSLAR,
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
GOSLAR,
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.

STADTBAURAT

STADTBAURAT